

Eingangsstempel/Buchungsstempel:

Holz knechtmuseum Ruhpolding, Laubau 12, 83324 Ruhpolding
 Tel. 08663 639, Fax 08663 800829, info@holzknechtmuseum.com

Benutzung der Hütten im Holz knechtmuseum Ruhpolding

zwischen dem Zweckverband Holz knechtmuseum Ruhpolding, im Folgenden Holz knechtmuseum

genannt und **Name:**

.....

Anschrift mit Telefon:

.....

Bankverbindung:

.....

(Name, genaue Anschrift und Telefonnummer und Bankverbindung sind notwendig) im Folgenden Benutzer genannt, wird folgender

Benutzungsvertrag für Privatpersonen

vereinbart:

§ 1 Umfang, Zweck und Dauer der Überlassung

1. Das Holz knechtmuseum überlässt dem Benutzer die - Stube.
2. Die Hütte wird am angemietet. Die Überlassung erfolgt von 12 Uhr des genannten Tages bis 11 Uhr des darauf folgenden Tages. Die Schlüsselübergabe (Hütte und Einfahrtstor) muss mit dem Hausmeister abgesprochen werden. In der Hütte kann nicht übernachtet werden.

§ 2 Benutzungsordnung

1. Mit Abschluss dieses Vertrags sind für die Zeit der Benutzung die speziellen Anordnungen des verantwortlichen Hausmeisters zu befolgen.

§ 3 Entgelt für die Überlassung

Der Benutzer hat bei Vertragsabschluss ein pauschales Eintrittsgeld in Höhe von

.....Euro und eine Kaut ion von 50 Euro zu zahlen.

Für die Sondersbergstube beläuft sich das pauschale Eintrittsgeld auf 150 Euro, aufgeteilt in einen pauschalen Eintrittspreis von 30 Personen a 3 Euro (also 90 Euro) und die Hüttenbenutzung von 60 Euro.

Für die Schneckenbachstube beläuft sich das pauschale Eintrittsgeld auf 300 Euro, aufgeteilt in einen pauschalen Eintrittspreis von 80 Personen a 3 Euro (also 240 Euro) und die Hüttenbenutzung von 60 Euro.

Die Kaut ion wird nach Abnahme der ordnungsgemäß hinterlassenen Hütte zurück gegeben oder zurück überwiesen.

§ 4 Haftungsfreistellung

1. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die dem Holzknechtmuseum an der überlassenen Einrichtung und den Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen. Schäden, die auf normalen Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung. Unberührt bleibt auch die Haftung des Holzknechtmuseums als Eigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB.
2. Der Benutzer stellt das Holzknechtmuseum von etwaigen Haftungsansprüchen frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Einrichtung und der Zugänge und Zufahrten zu den Räumen und Anlagen stehen.
3. Der Benutzer verzichtet seinerseits auf Haftungsansprüche gegenüber dem Holzknechtmuseum. Die Haftung des Holzknechtmuseums für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleibt von diesem Verzicht unberührt.
4. Für den Fall der nachträglichen Inanspruchnahme der überlassenen Einrichtung durch das Holzknechtmuseum verzichtet der Nutzer auf die Geltendmachung von Regressansprüchen gegen das Holzknechtmuseum, dessen Bedienstete oder Beauftragte.

§ 5 Benutzungsstörungen

1. **Wird die Benutzung nicht wie vereinbart durchgeführt, so ist das Holzknechtmuseum umgehend davon zu unterrichten. Bis 14 Tage nach Vertragsunterzeichnung entstehen keine Kosten, ansonsten entsteht der Schadensersatz von 50 % des pauschalen Eintrittspreises, der einbehalten wird.**
2. Sollten seitens des Holzknechtmuseums betriebsbedingte oder sonstige Maßnahmen die Benutzung beeinträchtigen oder unmöglich machen, so können deswegen keinerlei Ansprüche geltend gemacht werden.

§ 6 Aufsichtspflicht, Genehmigung

1. Sie befinden sich auf Museumsgelände. Für das erforderliche Aufsichts- und Betreuungspersonal, vor allem eine Kinderbetreuung bei Anwesenheit von mehreren Kindern, hat der Benutzer zu sorgen.
2. Entsprechendes gilt hinsichtlich der Einholung der für den Betrieb ggf. notwendigen Genehmigungen und Erlaubnisse. Die insoweit erforderlichen Maßnahmen hat der Benutzer durchzuführen. Werden Rechte oder Interessen des Holzknechtmuseums berührt, so können die Maßnahmen nur einvernehmlich mit dem Holzknechtmuseum getroffen werden.

§ 7 Rauchverbot

Das Rauchen ist in allen Gebäuden auf dem Gelände des Holzknechtmuseums verboten.

§ 8 Garderobe, Wertsachen

Für Geld, Wertsachen, Garderobe u.a. sowie für alle mitgebrachten oder aufbewahrten Gegenstände des Benutzers, seiner Mitglieder, Teilnehmer, Gäste und Zuschauer übernimmt das Holzknechtmuseum keine Haftung.

§ 9 Pflege und Reinlichkeit

1. Sämtliche Einrichtungen sind von den Benutzern im bestimmungsgemäßen Umfang pfleglich zu behandeln.

2. **Verunreinigungen und Beschädigungen sind auf eigene Kosten umgehend zu beseitigen. Die Hütte muss sauber, einschließlich gründlich gereinigter Toiletten (Putzmittel sind vorhanden) übergeben werden. Ist dies nicht der Fall, wird die Kautions einbehalten. Die Putzarbeiten können vom Museum gegen eine Pauschale von 50 Euro übernommen werden. Diese wird mit der Kautions verrechnet. Der angefallene Müll ist selbst zu entsorgen.**
3. Zur Anlieferung und Durchführung darf sich immer nur ein Auto im Museumsgelände befinden und auch nur im Bereich zwischen hinterem Einfahrtstor und Hütte. Das Einfahrtstor ist nach jeder Ein- oder Ausfahrt wieder zu verschließen.
4. Kommt der Benutzer dieser Verpflichtung nicht nach, kann das Holzknechtmuseum auf Rechnung des Benutzers den vertragsgemäßen Zustand wieder herstellen.

§ 10 Bauliche Veränderungen

1. Alle baulichen Veränderungen sind untersagt. Vorübergehende Umgestaltungen für bestimmte Zwecke oder Schönheitsreparaturen sind nur mit Zustimmung des Holzknechtmuseums möglich.
2. Werden Musikverstärker eingesetzt, so ist darauf zu achten, dass diese in einer vernünftigen Lautstärke eingestellt werden und keine Lärmbelästigungen hervorrufen.
3. Feuer vor der Hütte sind nur in Feuerkörben zulässig. Spuren eines Feuers müssen bis zur Übergabe beseitigt werden. Die Asche darf nicht in das Gelände gestreut werden.

§ 11 Ausschank, Werbung

1. Ein Verkaufsbetrieb ist nicht gestattet. Ausnahmegenehmigungen können, unbeschadet der erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigung und Erlaubnis, vom Holzknechtmuseum im Einzelfall erteilt werden.
2. Das Anbringen von Transparenten, Fahnen, Reklameschildern u. dgl. ist nur mit Zustimmung des Holzknechtmuseums erlaubt.

§ 12 Verhältnis zu Dritten

Die Überlassung der Einrichtungen durch den Benutzer an einen Dritten ist nur mit Genehmigung des Holzknechtmuseums zulässig.

§ 13 Vertragsbeginn

Der Vertrag gilt erst als geschlossen, wenn er in doppelter Ausführung mit Datum und Unterschrift versehen im Holzknechtmuseum eintrifft und das pauschale Eintrittsgeld sowie die Kautions gezahlt wurde (Konto Nr. 596, Kreissparkasse Traunstein, BLZ 710 520 50 oder bar). Ein Exemplar wird dem Benutzer mit der Bestätigung über den Eingang des pauschalen Eintrittsgeldes übermittelt.

Ruhpolding,
Holzknechtmuseum Ruhpolding

Benutzer

.....

.....

Tag der Hüttenbenutzung:.....

Eingangsvermerk

Hiermit wird bestätigt, dass das pauschale Eintrittsgeld von Euro sowie die Kautions von Euro 50,00 bezahlt wurde.

Ruhpolding,

.....
Holzknechtmuseum Ruhpolding

Anmerkungen intern

.....
.....
.....
.....